4 Z 1 (1938

Archivexemplar nicht ausleihbar



Deutscher AlpenvereinDeutscher Bergsteigerverband
im DRL.



Satzung

Sassung 1938

Jnnsbruck 1938

& E 587

Alpenvereinsbücherei

D. A. V.,

München

56 230

Druck von Abolf Solzhaufens Rachfolger, Wien.

§ 1.

(1) Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein (Deutscher Bergsteigerverband) (D. A. V.). Er hat seinen Sig in Innsbruck.

(2) Iweck bes Vereins ift die leibliche und feelische Erziehung der in den Zweigvereinen zusammengefaßten Deutschen durch planvoll betriebene Leibestübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.

Insbesondere ist Zweck des Vereins, die Renntnis der Sochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Vergsteigen zu fördern, das Wandern jeder Art in den Oftalpen zu pflegen, ihre Schönheit und Arsprünglichteit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Beimat zu pflegen und zu stärken.

(3) Gein Betätigungsfelb find die Gebirge ber Erbe, fein Arbeitsgebiet die Oftalpen.

(4) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Überschüffe aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, Volksertüchtigung und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

(5) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen. Er ist von diesem als einziger Fachverband für Vergsteigen im Deutschen Reich und somit als allein zuständig und allein verantwortlich für Vergsteigen anerkannt.

(6) Der Verein ift in das Vereinsregifter eingetragen.

§ 2.

(1) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks find insbesondere:

Serausgabe und Förderung von schriftstellerischen wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von

Rarten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Oftalpen, Erwerb und Anterbaltung von Naturschutzebieten, Pflege des Vergsteigens, des alpinen Schilaufs, des alpinen Jugendwanderns und des alpinen Rettungswesens, Förderung des Verkehrss, Anterkunftss und Vergführerwesens, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Vergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten, von geselligen Jusammenkünften und von Vorträgen sowie Anterstützung von anderen Anternehmungen, die dem Verseinszweck dienen.

§ 3.

- (1) Der D. Al. B. befteht aus:
- a) 3 weigvereinen (3weige) als Mitgliedern;
- b) Einzelpersonen als Ehrenmitgliedern.
- (2) Über das Ansuchen um Aufnahme als Zweigverein entscheidet der Vereinsführer des D. A. V. nach Anhörung des Sauptausschusses.
- (3) Die Aufnahme von Vereinen, die nach ihrer Sahung für sich oder ihre Mitglieder gleichzeitig einem außerhalb des D. A. V. stehenden Verband angehören müssen, ist unzulässig.
- (4) Bereine mit Vindungen oder Veftrebungen flassentrennender oder konfessioneller Art dürfen nicht aufgenommen werden.
- (5) Jeder Zweigverein ift ein felbständiger Verein im Rahmen diefer Sagung.

§ 4.

(1) Zweigvereine des D. A. B. können nur deutsche Bergsteigervereine sein, die den § 1, Albs. 2, dieser Satung auch in ihrer Satung anerkennen.

(2) Die Zweigvereine sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 5.

(1) Ehrenmitglieder ernennt der Vereinsführer auf Vorschlag des Sauptausschusses. Ihnen kommt in der Sauptversammlung Stimmrecht zu. Sie gehören dem Sauptausschuß an.

\$ 6.

- (1) Das Ausscheiben aus bem D. A. B. erfolgt:
- a) durch Auflösung,
- b) durch Alustrittserflärung,
- c) durch Alusschluß.
- (2) Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 1. Oktober auf Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (3) Zweigvereine und Chrenmitglieder können nach Anhörung des Hauptausschusses durch den Vereinsführer ausgeschlossen werden:
 - a) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des D. A. V. oder des D. R. L. sowie gegen die Anordnungen des Vereinsführers oder des Führers des D. R. L.;
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des D. A. V. oder des D. R. L.;
 - c) Zweigvereine auch wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem D. Al. V. trop vorheriger Mahnung.
- (4) Der ausgeschiedene Verein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des D. A. V.

\$ 7.

(1) Die Zweigvereine haben für sich und ihre Mitglieder die Rechte, welche sich aus der Zugehörigkeit zum D. Al. V. ergeben.

(2) Der Vereinsführer kann diese Rechte einschränken oder aufheben, wenn das Vereinswohl oder das Wohl des Zweigvereins dies erfordern.

- (3) Die Mitglieder der Zweigvereine find mittelbare Mitglieder des D. A. B. und damit berechtigt, gemäß dieser Satzung an den Veranstaltungen des D. A. B. teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu den hiefür vorgesehenen Vedingungen zu benützen.
- (4) Die Zweigvereine und ihre Mitglieder haben alle Rechte, welche fich aus der mittelbaren Zugehörigsteit zum D. R. L. ergeben.
- (5) Die Zweigvereine haben die Verpflichtungen, die fich ergeben:

a) aus diefer Satung,

- b) aus den im Rahmen dieser Satzung liegenden Anordnungen des Vereinsführers und seiner Beauftragten.
- (6) Siezu gehören auch:

a) sofortige Meldung des Eintrittes oder Austrittes ihrer Mitglieder;

b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von ihrer Mitgliederversammlung genehmigt wurden;

c) sofortige Mitteilung von Führerbestellungen ober Albberufungen;

d) Einholung ber Genehmigung von Satzungsänderungen.

(7) Den Zweigvereinen obliegen außerdem die Verpflichtungen, die sich aus der mittelbaren Zugehörigkeit zum D. R. L. ergeben.

\$ 8.

(1) Rechnungsjahr ift die Zeit vom 1. April bis 31. März.

(2) Im Laufe der ersten drei Monate des Rech= nungsjahres ift von den Zweigvereinen für jedes ihrer Mitglieder der vom Vereinsführer des D. A. V. fest= gesetzte Veitrag an den D. A. B. zu bezahlen. (3) Der Vereinsführer kann nach Anhörung des Hauptausschusses für Gruppen von Mitgliedern der Zweigvereine Veitragsbegünftigungen (B-Veiträge) festsehen und bestimmt, ob und inwieweit sich hiedurch die Rechte dieser Mitglieder ändern.

(4) Für Mitglieder des D. A. B., die mehreren Zweigvereinen zugleich angehören, muß nur einmal der

Betrag an den D. Al. B. abgeführt werden.

(5) Der Vereinsführer kann nach Anhörung des Sauptausschusses für die Zweigvereine Minde ft be it träge, die sie von ihren Mitgliedern einzuheben haben, festsetzen.

(6) Der Saushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung der Kauptversammlung und des Führers des D. R. L. Dieser hat das Recht, die Kassenstührung des D. Al. V. zu überwachen.

(7) Die von der Sauptversammlung des D. A. V. auf fünf Jahre bestellten Rechnung des prüfer haben die Rassenschrung des Vereins zu prüfen und der Sauptversammlung jährlich Vericht zu erstatten.

§ 9.

(1) Die Leitung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers (1. Vorsitzender). Er ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes.

(2) Der Vereinsführer wird vom Reichssportführer auf regelmäßig fünf Jahre bestellt und kann von diesem

abberufen werden.

(3) Der Vereinsführer ernennt einen oder mehrere Stellvertreter, die ihn im Falle der Behinderung vertreten. Der Fall der Behinderung braucht nicht dargelegt zu werden.

Die Geschäftsverteilung und Vertretungsbefugnis

der Stellvertreter bestimmt der Vereinsführer.

- (1) Der Bereinsführer beruft als Mitarbeiter auf je fünf Jahre, unbeschadet seines Abberufungsrechtes:
 - a) die zur ständigen Bearbeitung bestimmter größerer Aufgabengebiete erforderlichen Mitarbeiter (Sachwalter);

b) besondere Vertrauensmänner aus den Gauen (Gauwarte, nach Bedarf Rreiswarte);

c) nach Bedarf fonstige Einzelmitglieder zur Bearbeitung besonderer Alufgaben.

(2) Die Verufenen führen ihre Geschäfte nach den Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

(3) Der Bereinsführer und seine Mitarbeiter brauchen nicht am Bereinssiß zu wohnen.

(4) Der Vereinsführer und seine Stellvertreter dürfen nicht zugleich Führer eines Zweigvereins sein.

(5) Der Vereinsführer fann Geschäftsordnungen er-

§ 11.

- (1) Der Vereinsführer wird in den laufenden Geschäften durch den Verwaltungsausschuß, in grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten durch den Hauptausschußberaten.
 - (2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus:
 - a) den Stellvertretern des Bereinsführers,

b) den Sachwaltern.

(3) Der Sauptausschuß besteht aus:

a) ben Ehrenmitgliedern,

b) den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses,

c) den Gau- und Rreiswarten,

d) gegebenenfalls Vertretern der angeschlossenen Vereine und Verbände (vgl. § 21).

(4) Der Bereinsführer kann auch Sonderausich üffe einsehen. (5) Sigungen der Ausschüsse finden nach Bedarfstatt. Sie werden vom Bereinsführer oder in seinem Auftrag von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

In dringenden Fällen kann auf Anordnung des Vereinsführers schriftliche oder sonstige Meinungsäußerung herbeigeführt werden.

§ 12.

(1) Der Vereinsführer und seine Mitarbeiter werben in ihrer ehrenamtlichen Geschäftsführung durch die Geschäftsführung durch die Geschäftsführung durch die Ien der Vereinsverwaltung unterstüßt.

(2) Der Leiter und die übrigen Angestellten der Geschäftsstelle müssen am Site des Vereins wohnen. Sie werden durch den Vereinssführer angestellt, der über Dauer und Vedingungen ihrer Anstellung entscheidet.

(3) Die Anstellung weiterer besoldeter Mitarbeiter ift Sache des Vereinsführers.

§ 13.

- (1) Die ordentliche Sauptversammlung findet alljährlich im Laufe des dritten Kalendervierteljahres am Sitze eines Zweigvereins des D. A. B. statt. Sie wird vom Vereinssführer einberufen.
- (2) Die Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor der Kauptversammlung in den "Mitteilungen" des D. A. B. bekanntzumachen.
- (3) Anträge zur Sauptversammlung, die auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind spätestens bis zum 15. Mai dem Vereinsführer schriftlich vorzulegen.

(4) Zur Antragstellung sind nur die Zweigvereine berechtigt.

(5) Der Vereinsführer entscheidet über die Zulaffung eines nicht rechtzeitig gestellten Antrages. (6) Die Hauptversammlung ift jedem Mitglied der Zweigvereine des D. A. B. zugänglich.

§ 14.

- (1) Am Tage vor der ordentlichen Sauptversammlung findet eine vertrauliche Vorbesprechung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter mit den Stimmführern statt.
- (2) In dieser Vorbesprechung können außer den Gegenständen der Tagesordnung auch andere Vereinsangelegenheiten behandelt werden.

§ 15.

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Kauptverfammlung wird vom Kauptausschuß vorberaten.
- (2) Die Sauptversammlung ist zustänbig:
 - a) zur Entgegennahme und Veratung des Jahresberichtes des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter.
 - b) zur Entlaftung des Vereinsführers und feiner Mitarbeiter.
 - c) zur Genehmigung des Saushaltsplanes,
 - d) zur Beftellung der Rechnungsprüfer,
 - e) zur Beschlußfassung einer Satungsänderung und der Auflösung des Bereins,
 - f) zu Vorschlägen für die Bestellung des Vereinsführers,
 - g) zu Vorschlägen über den Ort der Kauptversammlung.
- (3) Alle der Sauptversammlung nach den Gesetzen zustehenden Befugnisse kommen im übrigen dem Bereinsführer zu, soweit sich nicht aus dem Gesetze selbst oder der Satzung des D. A. B. etwas anderes ergibt.

§ 16.

(1) Bur Albstimmung bei ber Sauptverfammlung find nur die Chrenmitglieder und die als Stimmführer namentlich bevollmächtigten Mitglieder ber Zweigvereine berechtigt.

(2) Ein Zweigverein kann das Stimmrecht nur durch

eine Person ausüben laffen.

(3) Vertretung und Stimmführung kann auch auf ein Mitglied eines anderen Zweigvereins schriftlich übertragen werden. Rein Stimmführer darf jedoch mehr als 50 Stimmen führen.

(4) Die Mitarbeiter des Vereinsführers dürfen nicht

Stimmführer fein.

(5) Jedes Ehrenmitglied bat eine Stimme.

(6) Das Stimmrecht der Zweigvereine richtet sich nach der Zahl der bis 30. Juni an die Vereinskasse abgelieferten Vereinsbeiträge.

(7) Es entfallen auf:

von 1—2000 Mitgl. auf je angef. 100 Mitgl. 1 Stimme " 2001—4000 " " " 200 " 1 " " 4001—8000 " " " 400 " 1 " " 8001 Mitgl. ab " " 800 " 1 " insgefamt jedoch nicht mehr als 50 Stimmen je Zweigverein.

(8) Zur Veschlußfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, es sei denn, daß gesetliche oder satungsmäßige Vorschriften eine größere Mehrheit erfordern.

§ 17.

(1) Der Vereinsführer kann mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Sauptverfammlung einberufen.

(2) Die außerordentliche Sauptversammlung hat die gleichen Aufgaben wie die ordentliche Sauptversamm-

lung.

(3) Eine Vorbesprechung (§ 14) braucht ihr nicht

voranzugehen.

(4) Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Sauptversammlung einberufen, wenn der Reichssportsührer dies anordnet oder wenn ein Viertel der Zweigvereine mit einem Viertel der Gesamtstimmen des D. 21. V. oder die Mehrheit des Hauptausschussesschriftlich unter Angabe des Grundes dies beantragen.

§ 18.

(1) Anderungen der Vereinssahung werden von der Sauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen.

(2) Anderungen bedürfen der Genehmigung des

Reichssportführers.

(3) Der Vereinsführer ift berechtigt, die Fassung dieser Satzung zu ändern, soweit gesetzliche Vestimmungen oder allgemein verbindliche behördliche Anordnungen dies erfordern.

(4) Satungsänderungen find in den "Mitteilungen

des D. A. 3." bekanntzugeben.

§ 19.

Dem Führer des D. R. L. fteht in Bereinsangelegenheiten die oberfte Difziplinargewalt gegenüber dem D. A. B., seinen Zweigvereinen und deren Mitgliedern zu.

§ 20.

(1) Der Antrag auf freiwillige Auflöfung des D. A. B. muß von mindestens der Sälfte aller Zweigvereine unterstütt sein und schriftlich mit Begründung
dem Bereinsführer eingereicht werden.

(2) Über die Auflösung des D. A. B. entscheidet die Sauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vier-

teln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die lette Sauptversammlung entscheidet über die Verwendung des nach der Albwicklung der Vereins= geschäfte verbleibenden Vermögens.

(4) Der Veschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleich=artigen gemeinnüßigen Zwecken verwendet wird. Dieser Veschluß bedarf der Zustimmung des Reichssport=

führers.

(5) Rommt kein folcher Beschluß zustande, so fällt das Vermögen an den D. R. L. zur Verwendung für Zwecke des Vergsteigens.

\$ 21.

(1) Vergsteigervereine ober Verbände, die ihren Sitz nicht im Inland haben, können bem D. Al. V. als Zweig- oder befreundete Vereine angebören.

(2) Auf sie findet diese Satzung nur insoweit Anwendung, als dies nach den Vorschriften des Landes,

in dem fie ihren Git haben, Bulaffig ift.

(3) Rechte und Pflichten dieser angeschlossenen Vereine und Verbände werden durch Vereinbarung zwischen ihnen und dem Führer des D. A. V. geregelt. Ihr Anschluß erfolgt nach Anhörung des Kauptausschusses und bedarf der Zustimmung des Reichssportsührers.

Genehmigt durch ben Reichssportführer in Friedrichshafen am 17. Juli 1938.

Libergangsbestimmungen

für die Satzung des D. Al. 3. vom 17. Juli 1938.

(1) Der Vereinsführer ift berechtigt, die bisherigen Verwaltungsvorschriften bes D. Al. V. ber neuen Satzung anzupaffen.

(2) Diese Satung tritt mit der Bestätigung des Reichs-

sportführers in Rraft.

Die Bestimmungen der Satzung über den Rechnungsabschluß treten am 1. Januar 1939, die Bestimmungen über das Rechnungsjahr am 1. April 1940 in Kraft.

Das Rechnungsjahr 1938 endet mit dem 31. Dezember 1938. Das Rechnungsjahr 1939 dauert vom 1. Januar

1939 bis 1. April 1940.

(3) Solange die Eintragung in das Vereinsregister Innsbruck nicht möglich ift, verbleibt es bezüglich der Rechtsfähigkeit bei der bisherigen Rechtslage.

Unhang zur Vereinsfagung:

B-Mitgliedschaft.

In der neuen Satzung fehlen Bestimmungen über die B-Mitgliedschaft entsprechend dem bisherigen § 6/2.

Der Stellvertreter des Vereinsführers hat daher auf Vorschlag des Sauptausschusses hierüber wie folgt verfügt:

Gemäß § 8 Albsat 3 der Satung können einen begünstigten Beitrag (B-Beitrag) entrichten):

1. Die Chefra u eines Vereinsmitgliedes sowie seine in gemeinsamem Sausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten Shne und Söchter. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwe und die Waisen nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Saushaltsvorstandes bestanden hat.

2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem D. A. B. ange-

hören oder deren Witmen.

3. Männer und Frauen bis zum vollen deten 25. Leben sjahr dann, wenn sie nicht über eigene Einkunfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.

4. Berufsfoldaten und hauptberuflich tätige Führer bes Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum

vollendeten 25. Lebensiahr.

Der begünstigte Veitrag (B-Veitrag) kann auf Antrag auf die Sälfte herabgesett werden in folgenden Fällen:

a) Für die unter 3. Genannten dann, wenn sie der Erfüllung ihrer Seeres- oder Arbeitsdienstpflicht ununterbrochen durch wenigstens 6 Monate während eines Kalenderjahres nachkommen. Diese Begünstigung gilt höchstens für die Dauer dieser Dienstoflicht.

b) Der Zweigverein hat seinen Beitragsanteil ebenfalls

auf die Sälfte zu verfürzen und

c) den Antrag zeitgerecht beim Verwaltungsausschuß des D. A. B. einzubringen.